



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 28 (S. 101-105)**

Titel **Reglement des Obergerichtes betreffend die Rechnungsstellung über die Notariats- und Konkursgebühren.**

Ordnungsnummer

Datum 09.12.1907

[S. 101] § 1. Die Notare beziehungsweise Konkursbeamten haben über die von ihnen zuhanden der Staatskasse zu beziehenden Gebühren als Rechnungsbücher zu führen:

1. Ein Gebührenhauptbuch;
2. folgende Hilfsbücher:
 - a) ein Gebührenpendenzenbuch;
 - b) ein Kostenbuch für Konkurse, Inventare, Siegelungen und Requisitoriale;
 - c) ein Kostenbuch für Grundprotokollvereinigungen.

Die Notare der Kreise Zürich, Riesbach, Hottingen, Oberstrass, Außersihl, Enge, Wiedikon und Winterthur führen überdies ein besonderes Kassabuch über die gemäß dem Gesetze betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich etc. vom 3. Juli 1898 (O. S. XXV, 229) zuhanden der Städte Zürich und Winterthur zu erhebenden Gebührensuschläge.

§ 2. Die Einrichtung der Rechnungsbücher sowohl als die Form der Jahresrechnung (§ 20) wird durch das Obergericht im Einverständnis mit der Finanzdirektion bestimmt.

§ 3. In das Gebührenpendenzenbuch sind, je unter Eröffnung eines Kontos, alle diejenigen Gebühren und Barauslagen einzutragen, welche nicht sofort bezogen, resp. bezahlt werden und weder direkt in das Gebührenhauptbuch (§ 6), noch in eines der in § 4 genannten speziellen Verzeichnisse einzutragen sind, wie namentlich Gebühren für Verrichtungen behufs Vorbereitung von notariellen Akten. // [S. 102]

§ 4. Es sind vorzumerken:

- a) Die Gebühren für Wechselproteste: in der Wechselprotestkontrolle;
- b) die Gebühren für Beglaubigung von Unterschriften und Beurkundung von Abschriften und Auszügen: in der Beglaubigungskontrolle;
- c) die Gebühren für Löschung von Pfandurkunden, Geldaufbruchscheinen, Gantrodel- und Inventarrevisionen, Kanzleisperren: in den bezüglichen Verzeichnissen.

§ 5. Die in dem Gebührenpendenzenbuch eröffneten Konti sind sofort nach der Erledigung des Geschäftes abzuschließen und, unter Auseinanderhaltung der Gebühren, Stempel-, Porti- und anderweitigen Auslagen, in die betreffenden Kolumnen des Gebührenhauptbuches zu übertragen.

Ebenso sind die Gebühren aus Konkursen, Inventaren, Obsignationen, Requisitorialen und Bereinigungen sofort nach Beendigung derselben, und die in den in § 4 genannten Verzeichnissen vorgemerkten Gebühren je am ersten und fünfzehnten des Monats summarisch im Gebührenhauptbuch zu vereinnahmen. Ausnahmsweise sind bei



Konkursen, Inventaren und Obsignationen größeren Umfangs, sowie bei Bereinigungen von Zeit zu Zeit vorschußweise Gebührenbezüge zu machen.

§ 6. In das Gebührenhauptbuch sind, außer den gemäß § 5 in dasselbe zu übertragenden Gebührensommen, direkt und spezifiziert einzutragen sämtliche Gebühren von Geschäften, welche an ein Protokoll fallen, sowie alle übrigen Gebühren, welche sofort bezahlt, beziehungsweise bezogen werden (vgl. § 3).

§ 7. Fällige, aber noch ausstehende Gebühren sind zunächst in die Kolumne «Summa» des Gebührenhauptbuches und erst mit der wirklichen Einnahme in die Kolumne «Bezahlung» einzutragen.

§ 8. Die Einträge in das Gebührenhauptbuch sind mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu bezeichnen, so zwar, daß verschiedene Einnahmen aus demselben Geschäft nur eine Nummer erhalten. // [S. 103]

Diese Nummern sind in den Journalen und Protokollen rechts neben den Titel des betreffenden Geschäftes, bezüglich der summarisch eingetragenen Gebühren in den Hilfsbüchern und Verzeichnissen, und mit Bezug auf die direkt eingetragenen, auf Protokollvormerke bezüglich Gebührens bei den betreffenden Protokollstellen vorzumerken.

Bei Wechselprotesten, Beglaubigung von Unterschriften und Beurkundung von Abschriften und Auszügen ist an Stelle der Ordnungsnummer des Gebührenhauptbuches die Ordnungsnummer der bezüglich Kontrolle (vergleiche § 4 a und b) beizusetzen.

§ 9. Im Gebührenhauptbuch, sowie in den Hilfsbüchern dürfen keine Zahlen radiert, durchgestrichen oder abgeändert werden, vielmehr sollen allfällige, infolge irrthümlicher Berechnung oder Eintragung entstandene Fehler durch Nachträge oder Storniposten berichtigt werden.

Solche Nachträge, sowie nachträgliche Einnahmen von in einer früheren Rechnung als unerhältlich abgeschriebenen Posten sind im Gebührenhauptbuche mit roter Tinte einzutragen.

§ 10. Das Gebührenhauptbuch ist monatlich abzuschließen, unter Vortragung des Saldos und allfälliger Restanzen.

§ 11. Die Führung des Gebührenhauptbuches soll womöglich einem Beamten oder Angestellten übertragen werden.

§ 12. Die Notariate im Gebiete der Stadt Zürich haben die Gebühren der Kantonalbank, diejenigen, an deren Sitz eine Kantonalbankfiliale sich befindet, der betreffenden Filiale für Rechnung der Staatskasse, die übrigen Notariate entweder der Kantonalbank oder der Staatskasse einzuzahlen.

§ 13. Die Notare sind dem Staate für richtige Berechnung und sorgfältigen Bezug, sowie für rechtzeitige Ablieferung der Gebühren verantwortlich.

Gegen säumige Schuldner ist spätestens nach Ablauf eines Monats die Schuldbetreibung anzuheben.

Nichterhältliche Gebühren können unter Vorlegung der Belege in Ausgabe gebracht werden. // [S. 104]

§ 14. Barauslagen, welche den Beamten und Angestellten der Notariate und Konkursämter bei Verrichtungen außerhalb des Amtlokals erwachsen, sowie die



Kosten der Kanzleibedürfnisse (Protokoll- und Schreibpapier, andere Schreibmaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten u. s. w.), der Anschaffung von Stempelpapier und Postmarken und anderweitige Auslagen sind aus der Gebührenkasse zu beziehen und im Gebührenhauptbuche, beziehungsweise zunächst in den betreffenden Hilfsbüchern und Verzeichnissen (§§ 1 und 4) in Ausgabe zu bringen.

§ 15. Die Ausgabenbelege sind fortlaufend zu numerieren und chronologisch geordnet beisammen aufzubewahren. Die Belegnummern sind im Gebührenhauptbuche vorzumerken.

§ 16. Die Notare haben diejenigen Ausgaben, welche den Beteiligten nicht in Rechnung gebracht werden können, wie namentlich die Kosten der Anschaffung des Bureauaterials, vor der Ablieferung der Jahresrechnung (§ 21), das heißt spätestens bis Mitte Januar, unter Vorlegung der Belege vom Obergerichte genehmigen zu lassen.

§ 17. Die Gebühren und Barauslagen sind auf sämtlichen Schriftstücken, Urkunden und anderweitigen Ausfertigungen, ebenso bei Beglaubigung von Unterschriften und Beurkundung von Abschriften und Auszügen, summarisch, aber gesondert vorzumerken, und zwar an möglichst sichtbarer Stelle.

§ 18. Den Beteiligten ist in jedem Falle, wo ihnen nicht sofort die gemäß § 17 mit dem Kostenvormerk versehene Urkunde ausgehändigt wird, ohne besonderes Verlangen unentgeltlich summarisch Rechnung über die zu bezahlenden, beziehungsweise Quittung für die bezahlten Gebühren und Auslagen auszustellen. Die Notare haben sich hierbei eines Souchenregisters zu bedienen.

§ 19. Sämtliche Korrespondenzen, Vorladungen, Anzeigen und Zeugnisse, von welchen die Notare Gebühren zu erheben // [S. 105] haben, sind, soweit hierfür nicht gedruckte Formulare zur Anwendung kommen, zu kopieren.

§ 20. Die Notare haben über die Gebühren am Schlusse des Jahres Rechnung zu stellen. Der Saldo und allfällige Restanzen sind auf neue Rechnung vorzutragen.

§ 21. Die Jahresrechnung ist im Doppel anzufertigen und unter Beilegung der Ausgabenbelege spätestens bis Ende Januar der Finanzdirektion einzureichen.

§ 22. Gleichzeitig mit der Jahresrechnung über die Staatsgebühren haben die in § 1, Absatz 2, genannten Notariate der Finanzdirektion überdies eine Rechnung im Doppel betreffend die den Städten Zürich und Winterthur zufallenden Handänderungsgebühren abzuliefern.

§ 23. Diese Verordnung, durch die alle mit ihr in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Anweisungen aufgehoben werden, tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.



Zürich, den 9. Dezember 1907.

Im Namen des Obergerichtes,
Dr. H. Sträuli.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]